

Archivalie des Monats Ausgabe 08 und 09/2014

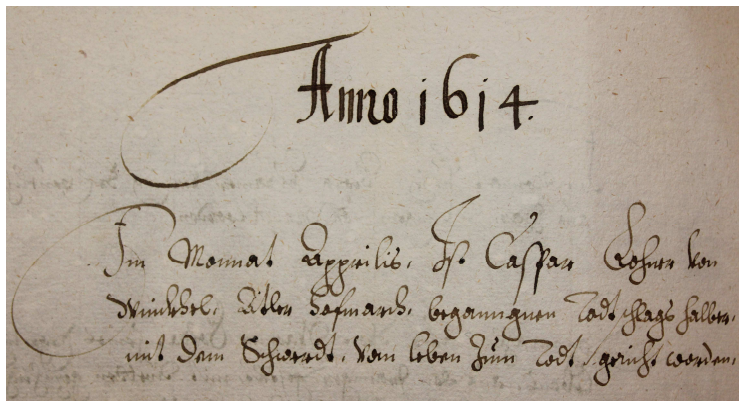
Redaktion: Matthias Haupt
Alle Rechte beim Stadtarchiv Wasserburg a. Inn
Hausanschrift:
Kellerstraße 10, 83512 Wasserburg a. Inn
E-mail: matthias.haupt@stadt.wasserburg.de
Telefon: 08071/920369, Telefax: 08071/920371
Internet: www.stadtarchiv.wasserburg.de



Frühneuzeitliches Strafjustizwesen in Wasserburg

Eine Gefangenenauflistung der Jahre 1612-1619 bietet überraschende Einblicke

Im Zuge der aktuellen Erschließungsarbeiten des Alten Archivs wurde im Aktenbestand des Kommunalarchivs ein Akt verzeichnet,¹ der interessante Einblicke in das frühneuzeitliche Strafjustizwesen bietet: Aufgelistet wurden die im Zeitraum zwischen 1612 und 1619 in Wasserburg in Haft sitzenden oder verurteilten Personen. Der Originaltitel auf der Rückseite des Akts, „*Extract die gefangnen persohne bet(reffend)*“ und eine Zusammenfassung auf der letzten Seite, die mit der Zeile „*Summa summarum der gefangnen 72 persohn*“ endet, bestätigen dies. Der Akt besteht aus 14 Seiten, auf denen pro Jahr die in Haft befindlichen Personen, die Vorwürfe gegen sie und ihre juristische Behandlung genannt werden. Ein exemplarischer Eintrag aus dem Jahr 1613 lautet: „*Datzemahlen auch Wolf Wagner, soldat, seines ergerlichen lebens auf den pranger gestelt, mit ruetten gezichtigt und deß lanndts zu ewigen zeiten verwisen.*“ Der Prozess gegen den Angeklagten wird mit keinem Wort erwähnt, es bleibt somit unklar, von welchem Gericht er verurteilt wurde. Als Ergebnis wird im Akteneintrag festgehalten, dass die Person nicht mehr im Wasserburger Gefängnis sitzt, sondern ihrer Strafe zugeführt wurde. Das Hauptaugenmerk bei der Erstellung dieses Verzeichnisses scheint auf der Anzahl der inhaftierten Personen und wie mit ihnen verfahren wurde, gelegen zu haben. Welche Taten sie verübt hatten, war hingegen zweitrangig, weshalb dies bei manchen Fällen gar nicht erst erwähnt wird. Wird das Vergehen genannt, dann, wie im obigen Beispiel, nur in knappen Worten. Es scheint, als ginge es in erster Linie darum, mit diesem Akt die Auslastung oder Belegung des Gefängnisses bzw. des Gerichtes nachzuweisen.



Anno 1614
*Im monat Aprilis ist Caspar
Lohner von Winckhel, Atler
hofmarck begannnen
todtschlags halber mit den
schwerdt vom leben zum todt
gericht worden.*

Repro aus: Stadtarchiv
Wasserburg, I1b115.

Es gibt allerdings noch eine andere Form von Einträgen, exemplarisch sei folgender aus dem Jahr 1612 genannt: „*Im monnat octobris ist dem hrl. herrn lanndtrichter in der gravschaft Haag der ganntze act weegen des aldorth hingerichten Putterer, metzger, abschriftsweis yberschickht worden.*“ Hier wird eine Tätigkeit für ein Gericht bzw. im

¹ Stadtarchiv Wasserburg, I1b115 (=Ratsverwaltung mit Stadtgericht/I.1.c) Altes Archiv, Kommunalarchiv, Akten: Verzeichnis der Straftäter und im Gefängnis einsitzenden ("Maleficanten") in den Jahren 1612 bis 1619, 1612-1619).

Auftrag eines anderen Gerichts erwähnt. In Wasserburg war demnach ein Akt über einen Metzger namens Putterer angelegt worden, welcher dem Landrichter der Grafschaft Haag in Abschrift zugeschickt wurde, weil der Beschuldigte dort zum Tode verurteilt worden war. Dies stellt keinen Einzelfall dar, immer wieder wurden an andere Gerichte oder an den Hof (entweder direkt an den landesfürstlichen Hof in München oder an den landesherrlichen Pfleger auf der Burg in Wasserburg) Berichte oder Abschriften von Akten gesendet, teilweise wurden auch Ermittlungen und Verhöre in fremden Auftrag durchgeführt. Im November 1614 wurde auf Bitte des Pflegers von Mörmoosen wegen gestohlener Kirchenschätze unter den Goldschmieden in Wasserburg ermittelt. Im selben Jahr ist auch im Zuge einer Körperverletzung „*so gar nach hof bericht worden*“. Mit diesen Einträgen sollten möglicherweise die Arbeiten des Stadtgerichts belegt werden. Gelegentlich finden sich sogar Bemerkungen wie „*mit welchem man vil müehe, auch hin unnd widerschreyben, seinetwegen gehabt.*“ Der Verfasser des Akts zeigt hier auf, dass Arbeiten des Stadtgerichts Wasserburg für andere Gerichte mit viel Aufwand verbunden waren. Es könnte daher angenommen werden, dass der Akt für eine fremde, vielleicht eine landesfürstliche, Behörde angelegt wurde, um Tätigkeiten des Stadtgerichts Wasserburg nachzuweisen.

Aus welchem Grund die Aufstellung tatsächlich angefertigt wurde, geht aus dem Akt selbst leider nicht hervor, auch der Verfasser wird nicht genannt. Da es keine weiteren Akten oder Verzeichnisse dieser Art gibt, könnte es sich um einen einmaligen Vorgang gehandelt haben. Die beiden unterschiedlichen Typen von Einträgen legen zwei Deutungsansätze nahe. Möglicherweise wünschte eine Amtsperson der Stadt (Stadttrichter, Bürgermeister) oder des Landes (Pfleger, Landrichter) eine Auflistung der Gefangenen bzw. der mit der Gefängnisverwaltung in Verbindung stehenden Tätigkeiten des Stadtgerichts, sei es für eine statistische Auswertung oder als Nachweis seitens der Stadt, ihren juristischen Aufgaben vollumfänglich nachzukommen. Eine andere Theorie ist, dass die Auslastung des Wasserburger Gefängnisses geprüft werden sollte. War ausreichend Platz für die Delinquenten vorhanden, musste ein größeres Gebäude errichtet werden oder gab es Einsparungsmöglichkeiten? Um diese Fragen zu klären, wäre eine Aufstellung der Insassen über einen längeren Zeitraum hinweg ausgesprochen hilfreich gewesen.

Deutlich wird bei der Betrachtung dieses Aktes auch die frühneuzeitliche Gerichtsverfassung in Bayern. Neben dem Stadtgericht, das die niedere Gerichtsbarkeit besaß, gab es das Landgericht, das auch für die höhere Gerichtsbarkeit, die sog. Blutgerichtsbarkeit, zuständig war. Diese umfasste die drei todeswürdigen Straftaten, auch Malefizfälle genannt, nämlich Diebstahl, Notzucht (= Vergewaltigung) und Totschlag.² Tatsächlich wurden im vorliegenden Akt auch Hinrichtungen wegen Diebstahl und Totschlag dokumentiert. Die diesbezüglichen Urteile machen allerdings keine Angaben dazu, von welchem Gericht die Täter verurteilt wurden und wo und von wem sie hingerichtet worden sind. Da nach den Siegeln im Urkundenbestand des Stadtarchivs Stadt- und Landrichteramt häufig von derselben Person ausgeübt wurde, liegt die Vermutung nahe, dass auch Urteile des Landgerichts (d.h. der hohen Gerichtsbarkeit) in der Stadt Wasserburg vollstreckt wurden. Das Rechtssystem der damaligen Zeit wird hier sehr deutlich vor Augen geführt: In ein und derselben Stadt gab es zwei unterschiedliche strafrechtliche Zuständigkeiten, welche allerdings durchaus in einer Person kumulieren

² Siehe Wohlhaupter, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, Heidelberg 1929 (Deutschrechtliche Beiträge XII, 2).

und demzufolge die Urteile auch am gleichen Ort vollstreckt werden konnten. Ganz zu schweigen davon, dass, nach dem Akt zu schließen, die Gefangenen beider Zuständigkeiten im selben Gefängnis, nämlich dem der Stadt Wasserburg, einsaßen.

Christoph Gampert, M.A.